

Zoll-AGB der ALS Customs Services GmbH

Inhalt

Zoll-AGB der ALS Customs Services GmbH	1
§ 1 Geltung	2
§ 2 Vertragsschluss.....	2
§ 3 Zollvertretung	3
§ 4 Beauftragung von Transitdokumenten	3
§ 5 Verwahrung	5
§ 6 Fiskalvertretung.....	5
§ 7 Ablehnungsgründe	6
§ 8 Leistungen von ALS.....	6
§ 9 Zusicherung des Auftraggebers	6
§ 10 Leistungspreise	7
§ 11 Rechnung/Zahlung.....	7
§ 12 Aufwendungsersatz.....	8
§ 13 Sicherheiten durch Auftraggeber	8
§ 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten von ALS	9
§ 15 Handelsobjekte/Zollwaren.....	9
§ 16 Mitwirkungspflichten.....	9
§ 17 Leistungsverweigerungsrecht aus wichtigem Grund	11
§ 18 Haftung von ALS	11
§ 19 Haftung des Auftraggebers.....	12
§ 20 Keine Prüfungspflicht von ALS	13
§ 21 Zurückbehaltungsrecht	13
§ 22 Subunternehmen	14
§ 23 Verjährung.....	14
§ 24 Datenschutz	14
§ 25 Links.....	14
§ 26 Höhere Gewalt.....	15
§ 27 Änderungen.....	15
§ 28 Abtretung.....	15
§ 29 Rechtswahl	15
§ 30 Gerichtsstand.....	16
§ 31 Salvatorische Klausel.....	16

§ 1 Geltung

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten der ALS Customs Services GmbH (nachfolgend: ALS).
- II. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (nachfolgend: ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung finden ergänzend Anwendung, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber bekannt und fester Bestandteil einer jeden Beauftragung, sofern es sich nicht um die Beauftragung durch einen Verbraucher handelt.
- III. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ALS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ALS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- IV. Die nachstehend vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen ALS und dem Auftraggeber gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt nicht bei Geschäftsbeziehungen mit einem Verbraucher.
- V. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Vertragsschluss

- I. ALS gibt auf eine Anfrage des Auftraggebers hin ein schriftliches Angebot auf Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme seitens des Auftraggebers zustande. Der Vertrag kann einen oder mehrere, auch noch unbestimmte, Aufträge zum Gegenstand haben.
- II. ALS hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- III. Vom Kunden mündlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen bereits bestätigter Aufträge werden nur wirksam, wenn sie vom Kunden schriftlich bestätigt sind.
- IV. Der Vertrag gilt als nicht geschlossen, wenn der Auftraggeber auf einer Anti-Terrorliste genannt ist oder durch ein Voll-, Teil- oder Personenembargo betroffen ist. Maßgeblich sind die Maßnahmen, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht. ALS wird hierzu in Zweifelsfällen eine Vorab-Erfragung beim Zoll vornehmen.

- V. Sollte der Auftraggeber im Verlauf der Vertragsbeziehung auf einer Anti-Terrorliste genannt werden, durch sonst eine Embargovorschrift oder eine vergleichbare Vorschrift betroffen sein hat ALS das Recht, sämtliche Dienstleistungen sofort einzustellen. ALS haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus möglicherweise entstehen.
- VI. Bestätigte Aufträge von Verbrauchern führen nur dann zu einem wirksamen Vertragsschluss, wenn die Aufträge in Kenntnis der Verbrauchereigenschaft bestätigt wurden.

§ 3 Zollvertretung

- I. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird ALS im Rahmen der Zollvertretung als direkter Zollvertreter (Art. 18 Abs. 1 Unionszollkodex, nachfolgend: UZK), d.h. im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, tätig.
- II. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er bzw. der Importeur oder Exporteur, in dessen Auftrag er handelt, durch die Abgabe der Zollanmeldung in seinem Namen und für seine Rechnung Anmelder im Sinne von Art. 5 Nr. 15 UZK wird und somit gesetzlich die jeweils anwendbaren Abgaben schuldet.
- III. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Zollvertretung sind insoweit Vertragsgrundlage.
- IV. Die indirekte Zollvertretung muss separat, mit der dafür vorgesehenen Vollmacht, schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Beauftragung von Transitdokumenten

Im Fall von Beauftragung(en) von Transitdokumenten wie z.B. Versandbegleitdokumente T1, T2, T-. Carnet TIR und/oder Carnet ATA verpflichtet sich der Auftraggeber wie folgt:

- I. Der Auftraggeber hat den Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren, wenn ALS im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber von Behörden in Anspruch genommen wird.
- II. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und fristgerechte Gestellung der in das Zollversandverfahren überführten Waren trägt der Auftraggeber.
- III. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, Waren nur mit dem zugehörigen Kontrollausdruck der elektronischen NCTS-Versandanmeldung (Versandbegleitdokument) zur Beförderung zu übernehmen und sie unverändert innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Frachtführer und sämtlichen nachfolgenden Beförderern die folgenden Anweisungen gegeben werden:

1. Die Beförderung hat über die im Versandbegleitdokument angegebene Route und Grenzübergangsstellen zu erfolgen. Eine Änderung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hauptverpflichteten erlaubt.
 2. Bei der Bestimmungszollstelle oder dem zugelassenen Empfänger, bei dem die übernommene Ware abgeliefert wird, ist der von der Abgangszollstelle ausgehändigte Alternativnachweis vorzulegen, dort abstempeln zu lassen und an den Hauptverpflichteten ALS zurückzusenden.
Adresse:
 3. Der Frachtführer ist verpflichtet, im Falle einer Übertragung der Sendung während des Transports an einen nachfolgenden Beförderer, alle notwendigen Dokumente zu übergeben und ihn über seine Pflichten aus dem Versandverfahren zu unterrichten.
 4. Die Umladung von Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, auf ein anderes Beförderungsmittel sowie die Entladung darf nur unter Zollaufsicht stattfinden. Bei Beschädigungen der Waren oder bei Verletzung des Zollverschlusses ist die nächstgelegene Zollstelle zu unterrichten oder bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle der Vorgang zu Protokoll zu geben.
 5. Unverzüglich muss ALS über jeden Umstand, der vom normalen Beförderungsablauf abweicht oder die Gestellung der Waren an der angegebenen Bestimmungszollstelle verhindert, durch E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter informiert werden.
- IV. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Gestellung im NCTS-Versandverfahren, die der Auftraggeber ALS in Auftrag gegeben hat, übernimmt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten für die Bearbeitung von Mahn- und Suchverfahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Mindestbearbeitungspauschale (NCTS-Repairfee) für nicht ordnungsgemäß gestellte Waren in Höhe von jeweils EUR 200,00 netto je NCTS-Verfahren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehraufwand wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- V. Bei einer Inanspruchnahme der Versandscheinbürgschaft über die Gestellungsfrist hinaus werden pro Tag 0,08 % der vom Hauptverpflichteten verbürgten Abgaben vom Auftraggeber übernommen. ALS garantiert keine permanente Verfügbarkeit einer pauschalen Versandscheinbürgschaft für die Durchführung von NCTS-Versandverfahren und behält sich die Einforderung banküblicher Sicherheiten vom Auftraggeber vor.
- VI. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für ihn erstellte Transitdokumente innerhalb der Gestellungsfrist ordnungsgemäß zu erledigen. Bei nicht ordnungsgemäßer Erledigung haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierende Kosten.
- VII. Der Auftraggeber trägt die Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch die Nichtgestellung bzw. Nichtverzollung, durch Verlust, Diebstahl oder Betrug im Versandverfahren verursacht werden.

§ 5 Verwahrung

- I. Im Falle der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung verpflichtet sich der Auftraggeber wie folgt:
 1. Mitteilung der nach Art. 145 Abs. 1 und Abs. 2 UZK notwendigen Angaben,
 2. bei bereits in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren: Mitteilung des Zeitpunktes ihrer Überführung in die vorübergehende Verwahrung und der daraus folgenden Frist zur Überführung in ein Zollverfahren.
- II. Kommt der Auftraggeber diesen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, berechtigt dies ALS, unbeschadet der übrigen Verantwortlichkeit des Auftraggebers die Ausführung des Auftrags zu verweigern.
- III. ALS ist nicht verpflichtet, Weisungen, Angaben und Dokumente des Auftraggebers inhaltlich zu prüfen.

§ 6 Fiskalvertretung

- I. Ist der Auftraggeber in dem EU-Mitgliedsstaat, über dessen Gebiet die Ware in das Zollgebiet der EU verbracht wird („Einfuhrstaat“), nicht steuerlich registriert und soll die Ware unmittelbar nach der Einfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht werden („innergemeinschaftliche Lieferung“), kann ALS nach gesonderter Vereinbarung für den Auftraggeber als Fiskalvertreter tätig werden. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die seinerseits bzw. seitens der fiskalisch zu vertretenden Person bestehenden Voraussetzungen der Fiskalvertretung und der Befreiung von der Mehrwertsteuer im Einfuhrstaat nach dem Recht des jeweiligen Einfuhrstaats vorliegen.
- II. Beauftragt der Auftraggeber ALS als Fiskalvertreter, hat der Auftraggeber gegenüber ALS rechtzeitig die fiskalisch zu vertretende Person unter Vorlage einer wirksamen Vollmacht zu benennen und alle notwendigen Angaben, Unterlagen und Nachweise nach dem Recht des Einfuhrstaats zu übersenden. Insbesondere trägt er die Verantwortung dafür, geeignete Nachweise für die innergemeinschaftliche Lieferung sowie ein Rechnungsdoppel zur Verfügung zu stellen.
- III. Bei Fiskalvertretung in anderen Mitgliedsstaaten ist der Nachweis entsprechend den dort geltenden Bestimmungen zu erbringen, die dem Auftraggeber durch ALS mitgeteilt werden. Dieser Nachweis hat unverzüglich nach erfolgter Abwicklung zu erfolgen.

§ 7 Ablehnungsgründe

ALS behält sich vor, Anfragen aus wichtigem Grund abzulehnen.
Dies können zum Beispiel Anfragen aus folgenden Bereichen sein:

1. Pornografie in jeder Form
2. Beleidigendes, rassistisches, einzelne Religionen oder Gruppen, diskriminierendes oder gewaltverherrlichendes Material
3. Lebende Tiere, auch wenn die Art nicht vom Washingtoner Artenschutzabkommen besonders geschützt ist, sowie Teile von geschützten Tieren (z.B. Elfenbein, Schildpatt etc.)
4. Drogen aller Art, wozu auch Arzneimittel gehören können
5. Waffen aller Art, insbesondere Kriegswaffen, Munition sowie Teile davon
6. Gestohlene Güter
7. Objekte, die Rechte Dritter wie z.B. Urheber-, Patent- oder Warenzeichen verletzen können

§ 8 Leistungen von ALS

ALS verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers zu erledigen. Hierbei wird ALS stets die Angaben des Auftraggebers zu Grunde legen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben sowie der übergebenen Dokumente trägt allein der Auftraggeber.

§ 9 Zusicherung des Auftraggebers

- I. Der Auftraggeber erteilt ALS eine Vollmacht entsprechend den Vorgaben von ALS. Sofern der Auftraggeber seinerseits im Auftrag des Ein- bzw. Ausführers tätig wird, versichert der Auftraggeber, vom Ein- bzw. Ausführer zur Erteilung des Auftrages zur Zollvertretung gegenüber ALS bevollmächtigt zu sein. Der Auftraggeber versichert, dass er Käufer der anzumeldenden Waren ist oder in Vollmacht des Käufers handelt.
- II. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er bzw. der Importeur, in dessen Auftrag er handelt, durch die Zollanmeldung Anmelder im Sinne des UZK wird. Vertragsgrundlage ist insoweit Art. 5 Nr. 15 UZK.
- III. Die Person des Anmelders kann im Nachhinein nicht mehr geändert werden. Der Auftraggeber ist allein für die korrekte Benennung des Anmelders verantwortlich und stellt ALS von allen Kosten aufs erste Anfordern frei, die dadurch entstehen, dass die Benennung des Anmelders nicht korrekt war.

- IV. Der Auftraggeber bzw. der Importeur ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ALS gesondert darauf hinzuweisen, falls der Vorsteuerabzug entfällt.

§ 10 Leistungspreise

Aufträge wickelt ALS gemäß individuell vereinbarter Leistungspreise ab.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 11 Rechnung/Zahlung

- I. Die Abrechnung für erbrachte Dienst- bzw. Beratungsleistungen wird grundsätzlich je Auftrag erstellt.
- II. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung nach § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sämtlicher Abgaben und sonstiger Aufwendungen, die ALS im Zusammenhang mit der Auftrags erledigung verauslagt hat.
- III. ALS kann im Einzelfall für diese Abgaben und sonstigen Aufwendungen auch Freihaltung verlangen.
- IV. Aufwendungen im Sinne von Nr. II sind solche, die ALS den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Das können zum Beispiel sein:
 1. Notwendige Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen ALS, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber stehen.
 2. Etwaige Zollstrafen und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zollkasse
- V. Die Bezahlung erfolgt in der Regel unbar ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellungsdatum oder nach Absprache auf ein von ALS benanntes Konto. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- VI. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Erstellung einer Sammelrechnung bzw. -gutschrift vereinbart werden. Diese kann täglich, wöchentlich, 14-tägig oder monatlich erfolgen.
- VII. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist ALS berechtigt, die Leistungen aus zu diesem Zeitpunkt laufenden Aufträgen entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Aufwendungsersatz

- I. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Erstattung sämtlicher Aufwendungen (einschließlich Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, Sicherheitsleistungen und Verwaltungsgebühren), die ALS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für ihn verauslagt und die ALS den Umständen nach für erforderlich halten darf.
- II. Derartige Aufwendungen sind insbesondere auch dann nicht durch die Vergütung mit abgegolten, wenn ein Pauschalhonorar vereinbart wurde.
- III. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ALS selbst im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch Dritte, einschließlich Zoll- und Finanzbehörden, in Anspruch genommen wird. Abgabenrechtliche Nachteile aus der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieser Pflichten, z.B. Säumniszuschläge, trägt der Auftraggeber.
- IV. ALS ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu verauslagen. ALS kann auch Freistellung oder einen Vorschuss vom Auftraggeber verlangen.
- V. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören auch die den Umständen nach erforderlichen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen ALS, die im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Rechtsverteidigung mitzuwirken, insbesondere Informationen bereitzustellen oder ggf. von seinen Auftraggebern einzuholen.

§ 13 Sicherheiten durch Auftraggeber

- I. ALS ist jederzeit berechtigt vom Auftraggeber die Stellung einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu fordern. Die Bürgschaft dient der Sicherung von Forderungen von ALS gegen den Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis.
- II. Die Sicherheit kann bis zu 25% der von ALS in den ersten sechs Wochen ihrer Tätigkeit voraussichtlich abgefertigten Zollwerts betragen. Wird die Bürgschaft im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehungen angefordert, beläuft sie sich auf bis zu 25 % des Zollwerts der in den letzten sechs Wochen vor der Anforderung abgefertigten Waren.
- III. Die Anpassung der Bürgschaftshöhe kann von jeder Seite verlangt werden, wenn sich der abgefertigte Warenwert in den letzten drei Monaten vor dem Anpassungsverlangen um mehr als 15 % gegenüber dem Warenwert verändert hat, der der letztmaligen Sicherheitenstellung zu Grunde lag.
- IV. Zur Sicherung von Forderungen gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ALS als Fiskalvertreter, kann ALS eine Erhöhung der Sicherheit um die Höhe der für Waren mit der gleichen KN-Codenummer geltenden Einfuhrumsatzsteuer

verlangen. Es steht ALS frei, vom Auftraggeber im Fall der Fiskalvertretung durch ALS auch nur eine Sicherheit in Höhe der für Waren mit der gleichen KN-Codenummer geltenden Einfuhrumsatzsteuer zu verlangen.

- V. Die Sicherheit ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der letzten Zoll- und/oder Steuerschuld, die durch eine Zollabfertigung aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages entstanden ist, zurückzugeben. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Abgabenbescheide bezüglich Zollabfertigungen, die aufgrund dieses Vertrages durchgeführt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.
- VI. Wird durch die Nichterledigung eines Verfahrens die Bürgschaft blockiert, werden dem Auftraggeber die Kosten mit 0,08 % der Bürgschaftssumme in Rechnung gestellt.
- VII. Der Auftraggeber unterzeichnet mit Vertragsschluss eine Erklärung, wonach er ALS gegen alle Bescheide und anfallende Kosten absichert und sich zur bedingungslosen und sofortigen Freistellung von ALS verpflichtet.

§ 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten von ALS

- I. Der Auftraggeber und ALS sind sich darüber einig, dass ALS ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen ALS im Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird.
- II. Das Pfandrecht dient der Sicherheit aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die ALS aus der jeweiligen Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen.

§ 15 Handelsobjekte/Zollwaren

Der Auftraggeber sichert zu, Beschreibungen, Deklarationen und sonstige Produktspezifikationen der vertragsgegenständlichen Ware korrekt und vollständig zur Verfügung zu stellen, Nachfragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und auf Besonderheiten hinsichtlich der Ware hinzuweisen.

§ 16 Mitwirkungspflichten

- I. Der Auftraggeber beachtet die ATLAS Verfahrensanweisungen.
- II. ALS erhält vom Auftraggeber rechtzeitig alle für die Abfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente (gegebenenfalls im Original) und Informationen. Hierzu zählen:

1. Die nach dem Zolltarif der Europäischen Union (Kombinierte Nomenklatur, nachstehend: KN) bzw. des jeweiligen Ein- und Ausfuhrstaats im Abfertigungszeitpunkt auf die abzufertigende Ware anwendbare vollständige Warentarifnummer, soweit vorhanden unter Vorlage der dem jeweiligen Anmelder erteilten und gültigen, verbindlichen Zolltarifauskunft;
 2. sämtliche für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben zu Inhalten, Mengen, Stückzahlen, Gewichten sowie Mindesteinfuhrpreisregelungen sowie zum Zollwert der Ware;
 3. gegebenenfalls die Ausnutzung von zeitlich oder mengenmäßig beschränkten Einfuhrkontingenten
 4. Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Ein- und Ausfuhrlicenzen, Endverbleibsnachweise, internationale Einfuhrbescheinigungen, Exportlicenzen des Drittstaats, Überwachungsdokumente und Warenezeugnisse;
 5. Im jeweiligen Verzollungszeitpunkt gültige, dem Auftraggeber bzw. dem dritten Anmelder erteilte verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA); dies betrifft auch vZTA, die vor dem 1. Mai 2016 erteilt und vorher nicht angewendet wurden;
 6. Gültige Ursprungsnachweise, sofern der Auftraggeber oder der Importeur im Bestimmungsland Zollpräferenzen in Anspruch nehmen will;
 7. Im Fall einer umsatzsteuerbefreiten Ausfuhrlieferung oder innergemeinschaftlichen Lieferung, die zum Nachweis der Ausfuhr oder innergemeinschaftlichen Verbringung nach dem jeweils geltenden Recht vorgeschriebenen Dokumente;
 8. Ausreichende Zollvollmacht des Zollanmelders für ALS
 9. Handelsrechnungen und Frachtbriefe
- III. Die Zolltarifnummer wird ALS im Einzelauftrag vom Auftraggeber mitgeteilt. ALS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Zolltarifnummer.
- IV. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. ALS hat dies weder nachzuprüfen noch zu ergänzen.
- V. ALS geht davon aus, dass es sich bei den abzufertigenden Gütern nicht um Dual-Use-Güter handelt. Andernfalls muss der Auftraggeber ALS über diesen Sachverhalt informieren und die erforderliche Genehmigung im Original rechtzeitig vorlegen.
- VI. Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht, ebenso die Einhaltung bestehender Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht, sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, unterliegen der Verantwortung des Auftraggebers.

§ 17 Leistungsverweigerungsrecht aus wichtigem Grund

- I. ALS behält sich vor, die Erfüllung seiner Leistungspflicht aus wichtigen Gründen abzulehnen.
- II. Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 können insbesondere sein:
 1. Zahlungsverzug
 2. fehlende oder unzureichende Dokumente und Angaben
- III. Der Auftraggeber hat ALS hieraus entstehende Aufwendungen (z.B. Lager- und Standgelder) und Schäden (z.B. Zollschuldentstehung wegen Überschreitung der Verwahrfrist) zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass er die zur Ablehnung führenden Gründe nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 18 Haftung von ALS

- I. ALS haftet im Rahmen ihrer Dienstleistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens, sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Arglist, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt allein nach den gesetzlichen Regelungen.
- II. Des Weiteren haftet ALS für leichte Fahrlässigkeit, sofern dadurch eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und dadurch ein Schaden entsteht, mit dessen Entstehung typischerweise und vorhersehbar gerechnet werden musste.
- III. Die Haftung nach Abs. 2 ist summenmäßig beschränkt auf das Dreifache des Leistungspreises derjenigen ALS Verpflichtung, welche dem Schadensereignis zugrunde liegt, jedoch höchstens auf EUR 1.000 je Schadensfall und auf EUR 5.000 je Schadensereignis.
- IV. Die Haftung für Schäden aus Verzug gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB wegen verspäteter Auskunftserteilung ist ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB.
- V. Für die Durchführung von Schulungen schließen wir unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

- VI. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die ALS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- VII. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften ALS nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde geschäftsübliche Datensicherungen durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für solche Schäden ist summenmäßig beschränkt auf höchstens EUR 1.000 je Schadensereignis.
- VIII. Das Unternehmen haftet nicht für die ununterbrochene Erreichbarkeit der Website. Die Verjährungsfrist für gegen ALS gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- IX. ALS haftet in jedem Fall maximal für den Schaden, der vertragstypisch und vorhersehbar ist.
- X. Soweit die Schadensersatzhaftung von ALS ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 19 Haftung des Auftraggebers

- I. Der Auftraggeber stellt ALS für den Fall, dass ALS als Beteiligte am Zollverfahren im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber von den Zollbehörden in Anspruch genommen wird, im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen und etwaigen Rechtsverfolgungskosten unverzüglich und vollständig frei.
- II. Insbesondere trägt der Auftraggeber alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige und/oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage notwendiger Dokumente verursacht werden und stellt ALS hiervon auf erstes Anfordern frei. Schäden, die aus der Nichtberücksichtigung der Mitwirkungsverpflichtung entstehen, trägt ausschließlich der Auftraggeber und stellt insofern ALS von jeglichen Ansprüchen Beteiligter bzw. sonstiger Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufs erste Anfordern frei.
- III. Der Auftraggeber stellt ALS von allen Ansprüchen (insbesondere aus Produkthaftung, Produzentenhaftung, Verletzung gewerblicher Schutzrechte) frei, die entweder von einem Kunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Auftraggeber und ALS bestehenden Auftrages geltend gemacht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Ansprüche von seinen jeweiligen Kunden sowie Ansprüche Dritter gegen die ALS unverzüglich auf erstes Anfordern an die ALS zurückzuführen.

- IV. Der Auftraggeber tritt ALS bereits jetzt alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Importeur ab, die darauf beruhen, dass der Importeur die notwendigen Angaben und Unterlagen unrichtig, unvollständig oder verspätet übermittelt.

§ 20 Keine Prüfungspflicht von ALS

- I. ALS ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber als Einführer der Ware, es sei denn, es wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.
- II. ALS ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen (Ein-, Aus- oder Durchführverbote) sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen (insbesondere nach der EG-Dual-Use-Verordnung und nach dem AWG / der AWW) verpflichtet. Die entsprechenden Prüfungen erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber. Die Prüfungsergebnisse sind ALS schriftlich mitzuteilen.
- III. Hat ALS begründeten Anlass zu der Annahme, dass ein Auftrag gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstößt, besteht keine Verpflichtung von ALS, den Auftrag durchzuführen. Auch im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrages durch ALS. In den genannten Fällen ist ALS zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss der Haftung berechtigt. § 14 bleibt unberührt.

§ 21 Zurückbehaltungsrecht

- I. Unbeschadet der Ziffer 20 der ADSp 2017 steht ALS bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, der Abgaben und des Aufwendungsersatzes nach § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, die ALS vom Auftraggeber oder Dritten in Zusammenhang mit der Verzollung erhalten hat. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.
- II. ALS darf ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung von ALS gefährdet.

§ 22 Subunternehmen

- I. ALS ist berechtigt, Zoll- und Logistikunternehmen als Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
- II. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass diese von ALS ausgewählten Erfüllungsgehilfen für ihn die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.

§ 23 Verjährung

- I. Die Verjährungsfrist für gegen ALS gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der vertragswesentlichen Pflichten beruhen, beträgt ein Jahr.
- II. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24 Datenschutz

- I. Alle Daten des Auftraggebers werden ausschließlich zur Abwicklung der Beauftragungen gespeichert und verwendet. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung in diesem Sinne einverstanden.
- II. ALS stellt im zumutbaren Umfang sicher, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind. ALS wird die für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen im zumutbaren Rahmen treffen. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die von den Auftraggebern übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zolldeklaration bzw. der gesamten Zollabwicklung.
- III. ALS sichert keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter zu.

§ 25 Links

- I. Für Links von und zur ALS-Homepage lehnt ALS jede Haftung ab.
- II. ALS hat keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten. ALS distanziert sich daher von allen fremden Inhalten, auch wenn von Seiten der ALS auf diese externen Seiten ein Link gesetzt wurde. Dies gilt für alle auf der Homepage angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen die Banner und Links führen, sowie für Fremdeinträge in vom Unternehmen eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten.

§ 26 Höhere Gewalt

- I. In Fällen höherer Gewalt ist ALS berechtigt, die jeweils vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen.
- II. ALS verpflichtet sich dem Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt und die Einstellung der Leistung zu informieren.

§ 27 Änderungen

- I. ALS kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Hierauf wird ALS jeweils gesondert in ihren News oder auf der Homepage hinweisen. Die Auftraggeber sind verpflichtet, die auf der Homepage aktualisierten AGB regelmäßig, spätestens aber vor einer konkreten Beauftragung auf Änderung zu überprüfen.
- II. Bei jeder Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Auftraggeber sofort und fristlos kündigen.
- III. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung oder bestätigt er sie durch Beauftragung ohne gesonderte Anmerkung zu den Änderungen, so gelten die geänderten Bedingungen.

§ 28 Abtretung

- I. Jede Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis seitens des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung seitens ALS.
- II. § 354a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

§ 29 Rechtswahl

Für das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und ALS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 30 Gerichtsstand

- I. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der ALS Customs Services GmbH zuständig ist. Dies ist zurzeit, Weil am Rhein/Deutschland.
- II. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist. Die ALS ist auch berechtigt, am Ort der Niederlassung des Kaufmanns, des Sitzes der juristischen Person oder des Sitzes der Behörde zu klagen.

§ 31 Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung treffen. Die Unwirksamkeit berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für Regelungslücken dieser Bedingungen.